

Der Pflichtselbstbehalt in der D&O-Versicherung und die D&O-Selbstbehaltversicherung

Am 05.08.2009 ist das „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ (VorstAG) in Kraft getreten. Dem § 93 Abs. 2 AktG wurde der folgende Satz 3 angefügt:

„Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1,5 fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.“

Diese Neuregelung gilt ausnahmslos für alle Aktiengesellschaften, unabhängig von deren Größe, amtlicher Notierung oder Aktionärszusammensetzung. Für die Vorstände bedeutet dies, daß sie ein eigenes Risiko in einer Höhe zu tragen haben, welches, je nach persönlicher Steuerbelastung, etwa drei Nettojahresgehältern entsprechen kann. Laufende D&O-Unternehmenspolice müssen bis zum **01. Juli 2010** an die Neuregelung angepasst werden.

Das VorstAG gilt nach herrschender Meinung auch für Europäische Aktiengesellschaften (S.E.), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVAG) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA).

Die Versicherung des Pflichtselbstbehalts durch die Vorstandsmitglieder auf individueller Basis ist rechtlich zulässig und empfehlenswert. Aus „Compliance-Gründen“ ist dringend zu empfehlen, daß die Vorstandsmitglieder ihre individuelle D&O-Selbstbehaltversicherung unabhängig von der D&O-Unternehmenspolice ihrer Aktiengesellschaft selbständig abschließen.

In der VersicherungsPraxis 12/2009, dem Organ der Versicherungsnehmer des DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V. wird dazu ausgeführt:

„Es läßt sich festhalten, daß von den derzeit angebotenen Lösungsvarianten die Option der individuellen Selbstbehaltdeckung als die vernünftigste und den Gesetzesanforderungen am ehesten zu entsprechende erscheint. [...]

Beim Individualschutz besteht die Möglichkeit einer völlig separaten, eigenständigen Absicherung des jeweiligen Selbstbehalts durch das einzelne Vorstandsmitglied. Die Vorteile liegen zum einen in der Kapazitätsautonomie und somit einer echten Unabhängigkeit von der Konzernpolice. [...]

Die Wahl des Konzern-D&O-Versicherers dürfte bereits auf den ersten Blick Fragen nach der Vereinbarkeit mit Compliance-Vorschriften nach sich ziehen. Infolgedessen sollten Selbstbehalts- und Konzernversicherer nicht identisch sein.“

DUAL Deutschland hat diesen Überlegungen in vollem Umfang Rechnung getragen. Wir bieten den Vorstandsmitgliedern diesen Individualschutz völlig unabhängig von der D&O-Unternehmenspolice.

Die Vorteile der D&O-Selbstbehaltversicherung bei DUAL Deutschland

- Eine Schadenzahlung des Versicherers der D&O-Unternehmenspolice löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung der Selbstbehaltversicherung aus.
- Die Folgepflicht der Selbstbehaltversicherung umfasst auch Vergleiche über die Schadenregulierung.
- Die Selbstbehaltversicherung kennt keine Risikoausschlüsse.
- Der Gesetzeswortlaut liefert keine Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Selbstbehalts auf die Fälle der Innenhaftung. Zur Sicherheit für die Vorstände ist die DUAL-Selbstbehaltversicherung nicht auf die Innenhaftung beschränkt. Eine Handlung, die zur Außenhaftung der Aktiengesellschaft führt, kann zugleich die Innenhaftung des Vorstandsmitglieds nach sich ziehen.

- Nach Beendigung der Selbstbehaltversicherung besteht eine unverfallbare Nachmeldefrist für Versicherungsfälle von 60 Monaten. Dies ist insbesondere für in Ruhestand tretende oder aus anderen Gründen aus der AG ausscheidende Vorstandsmitglieder existentiell.
- Falls der führende Versicherer der D&O-Unternehmenspolice wechselt, hat dies keine Auswirkungen auf die Selbstbehaltversicherung. Auch eine Fusion oder Übernahme der Aktiengesellschaft beeinflusst die Gültigkeit der Selbstbehaltversicherung nicht.
- Selbst bei einer Insolvenz der Aktiengesellschaft läuft die Selbstbehaltversicherung weiter.
- DUAL Deutschland bietet den Vorstandsmitgliedern die Selbstbehaltversicherung, ohne daß die D&O-Unternehmenspolice der Aktiengesellschaft vorgelegt werden muß.
- In der Addition aller Festvergütungen der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft kann multipliziert mit dem 1,5 fachen eine Deckungskapazitätsanforderung in zweistelliger Millionenhöhe eintreten. Wir verfügen über die nötige Deckungskapazität, alle Vorstandsmitglieder der in Deutschland tätigen Aktiengesellschaften versichern zu können.
- Es ist ungeklärt und wurde von Fachjuristen bislang unterschiedlich kommentiert, ob in einem Versicherungsjahr der Selbstbehalt mehr als einmal zur Anwendung kommen kann. Wir haben auch diesem Risiko Rechnung getragen und können den Vorstandsmitgliedern auch entsprechend höhere Deckungssummen anbieten.

Der DUAL Zusatzschutz durch die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung

Mit der GSM Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz AG haben wir einen separaten Abwehrkostenschutz (Teil B der AVB) entwickelt, um den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu offerieren, eine eigene Rechtsschutzdeckung für Vermögensschäden aus ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung zu haben.

Dieser separate Abwehrkostenschutz befreit den Versicherungsnehmer von dem Risiko, daß ihm als Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft Abwehrkosten entstehen, die er nicht über die D&O-Unternehmenspolice abrechnen will oder nicht abrechnen kann. Es können wichtige Gründe eine Rolle spielen, daß der Vorstand über eine eigene Rechtsschutzpolice verfügen möchte wie z.B.:

- Er hat eine eigene Deckungssumme zur Verfügung und kennt den Deckungsumfang seiner Police.
- Den Anwalt seines Vertrauens kann er unabhängig von Unternehmensinteressen frei wählen.
- Möglicherweise leistet die D&O-Police nicht, weil die dortige Deckungssumme schon verbraucht ist oder es besteht aus Gründen keine Deckung, die nicht im Einflußbereich des Vorstandsmitglieds liegen.
- Mit einer Inanspruchnahme durch die eigene Aktiengesellschaft gehen in aller Regel rechtliche Auseinandersetzungen einher, bei denen der Vorstand aus guten Gründen seine Interessen selbst wahrnehmen lassen möchte.

Die besonderen Vorteile des separaten Abwehrkostenschutzes der DUAL Police sind:

- Die Deckungssumme für den Rechtsschutzteil steht zusätzlich zur Summe für die Selbstbehaltversicherung zur Verfügung.
- Der Leistungsumfang umfasst neben den Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Abwehr einen umfangreichen Katalog zusätzlicher Leistungen.
- Als ganz besondere Versicherungsschutzweiterung bieten wir Kostenschutz für eine vorsorgliche Rechtsberatung bereits zur Abwehr nur drohender Ansprüche.
- Falls die Aktiengesellschaft aufrechnen möchte oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, übernimmt der Versicherer die Kosten der Geltendmachung der Forderungen des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsnehmer hat das Recht der freien Anwaltswahl.
- Neben den üblichen Obliegenheiten im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer nur die sich aus den Bestimmungen des VVG ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.
- Auch für den Abwehrkostenschutz gilt eine unverfallbare Nachmeldefrist von 60 Monaten.
- Wir bieten Deckungssummen bis zu EUR 500.000,00 prämiengünstig an.